

74. Stellt R.R.G. 1384 Abj. 1 allgemein den Grundsatz auf, daß bei Beschädigung durch Sachen derjenige, welcher sie in Verwahr hat, für den Schaden haftet, sofern er nicht seine Schullosigkeit beweise?

II. Civilsenat. Ur. v. 15. Januar 1889 i. S. D. (R.L.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. II. 272/88.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Sch., Vater und Sohn, besitzen in Mannheim ein Grundstück, auf welchem sich ein Laboratorium zur Bereitung von Feuerwerkskörpern und in einiger Entfernung ein Wohnhaus befindet. Am 2. November 1884 nachts gegen 11 Uhr brach in dem Laboratorium ein Brand aus, welcher die Explodierung von darin aufbewahrten Feuerwerksgegenständen zur Folge hatte und das ganze Laboratorium samt dem daran angebauten Magazin zerstörte. Zur Zeit, als diese Explosion stattfand, befand sich Eisengießer D. zufällig in der Nähe des Sch.'schen Anwesens auf der Straße, und will derselbe durch einen der durch die Explosion geschleuderten Steine an einem seiner Beine solche Verletzungen erlitten haben, daß solches steif und krumm und für seine gewerbliche Thätigkeit unbrauchbar geworden sei. D. erhob daher gegen die beiden Sch. Klage auf Verurteilung derselben zum Ersatze des ihm hierdurch zugegangenen und noch künftig erwachsenden Schadens; er stützte diesen Anspruch darauf, daß die Beklagten durch ihr Verschulden, das er näher begründete und nachzuweisen suchte, den Unfall, der die Verletzung D.'s zur Folge gehabt habe, herbeigeführt hätten. Das Landgericht wies den Kläger mit der erhobenen Klage ab. Gegenüber Sch. Sohn ergriff der Kläger die Berufung. Der Anspruch wurde nun in erster Reihe auf R.R.G. 1384, in zweiter Reihe auf Akte, in welchen ein Verschulden des Sch. Sohn liege, gestützt. Das Urteil des Landgerichtes wurde

von dem Oberlandesgerichte bestätigt. In den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urtheiles wird gegenüber der nunmehrigen Begründungsweise des klägerischen Anspruches gesagt:

„Kläger glaubt, daß der Beklagte für den Schaden, der auf der Liegenschaft, die er gemeinschaftlich mit seinem Vater besessen, entstanden, schon als Miteigentümer und überdies, weil er die Bereitung von Feuerwerkskörpern, die in dem zu dieser Liegenschaft gehörigen Laboratorium aufbewahrt gewesen, zusammen mit seinem Vater betrieben habe, gemäß der Vorschrift des L.R.G. 1384 so lange zu haften habe, als von ihm (dem Beklagten) nicht der Nachweis seiner Schuldlosigkeit erbracht werde; denn in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo der Schaden durch eine Sache verursacht worden, bestche die Rechtsvermutung, daß der Inhaber der Sache es an der erforderlichen Aufsicht habe fehlen lassen. Das Gesetz gehe davon aus, daß jeder Sachen, die er in seinem Verwahr habe, wohl bewachen müsse; werde durch dieselben ein Schade veranlaßt, dann müsse angenommen werden, daß die Bewachung unterblieben sei.

Nun steht zwar so viel fest, daß der Beklagte zu jener Zeit, als die fragliche Explosion stattfand, das fragliche Anwesen in Gemeinschaft mit seinem Vater besaß; ebenso, daß die Bereitung von Feuerwerkskörpern in dem zu diesem Anwesen gehörigen Laboratorium gemeinschaftlich von denselben betrieben wurde, Beklagter sonach gleich seinem Vater für die sorgfältige Aufbewahrung der darin gefertigten Gegenstände zu sorgen hatte. In rechtlicher Beziehung kann jedoch den besfalligen Ausführungen des klägerischen Vertreters nicht beigepflichtet werden; wenn immerhin die von demselben der obengedachten Gesetzesvorschrift gegebene Auslegung von namhaften Rechtslehrern (als welche sodann Laurent, sowie Aubry u. Rau angeführt werden) vertreten wird.

Daß Art. 1384 Abs. 1, insofern daselbst von einer Verantwortlichkeit für Sachen die Rede ist, die man im Verwahr hat, kein allgemeines Prinzip mit der oben erwähnten Rechtsvermutung aufstellen wollte, ergibt sich unter anderem schon daraus, daß der Eigentümer eines Hauses für den durch dessen Einsturz verursachten Schaden nur unter der Voraussetzung haftet, daß der Bau „fehlerhaft errichtet oder unterhalten wurde“ (Art. 1386). Einer derartigen Einschränkung hätte es nicht bedurft, wenn von dem Gesetze der in Art. 1384 Abs. 1 auf-

gestellten Norm die vom Kläger unterstellte Tragweite hätte gegeben werden wollen.

Steht hiernach dem Kläger, weil die Anwendung des Art. 1384 Abs. 1 nicht über die in diesem und den folgenden Artikeln genannten Fälle auszudehnen ist (in welcher Beziehung sodann auf Bauerband, Institutionen, und Behagel, Bürgerliches Recht, verwiesen wird), „eine Rechtsvermutung“ nicht zur Seite, so kann es sich nur darum fragen, inwiefern es ihm gelungen, ein Verschulden des Beklagten an dem in jener Nacht entstandenen Brande darzuthun, sodasß der Beklagte auf Grund des L.R.S. 1382 bezw. 1383 haftbar gemacht werden könnte.“

Das Oberlandesgericht erörtert hierauf die für ein Verschulden des Sch. Sohn im zweiten Rechtszuge gemachten Thatfachen und gelangt in dieser Hinsicht zur Verneinung eines solchen.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Mit Recht wurde die im zweiten Rechtszuge klägerischerseits vertretene Anschauung, daß der Beklagte für den dem Kläger zugegangenen Schaden hafte, sofern nicht von dem Beklagten der Nachweis seiner Schuldlosigkeit erbracht werde, von dem Oberlandesgerichte nicht geteilt, sondern angenommen, es hafte der Beklagte nur unter der Voraussetzung, daß klägerischerseits ein Verschulden des Beklagten nachgewiesen werde.

Die Haftbarkeit außerhalb Vertragsverhältnissen für Schaden durch Sachen, die jemand in Verwahr hat, richtet sich, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den Bestimmungen der Artt. 1382. 1383 Code civil bezw. der L.R.S. 1382. 1383, erfordert sonach, soweit nicht solche besondere Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, den von dem Beschädigten zu erbringenden Nachweis einer faute, négligence oder imprudence dessen, welcher die Sache in Verwahr hat, keineswegs aber hat das Gesetz in Art. 1384 Abs. 1 Code civil (bezw. L.R.S. 1384) allgemein bezüglich der Sachen, die jemand in Verwahr hat, eine gesetzliche Vermuthung dahin aufgestellt, daß der durch sie physisch verursachte Schaden auf einem Versehen, nämlich einer Unterlassung der schuldigen Überwachung oder Verwahrung der Sache, von seiten

des Inhabers der Sache beruhe, und ausgesprochen, es liege demjenigen, welcher eine Sache in Verwahr hat, bei einem durch dieselbe verursachten Schaden seinerseits der Beweis der Schuldllosigkeit ob. Hätte das Gesetz mit der Bestimmung des Art. 1384 Abs. 1, soweit sie von der Haftung für Schaden durch Sachen spricht, einen derartigen allgemeinen Grundsatz aufstellen wollen, welcher den Inhaber von Sachen ganz beliebiger Art schwer belasten würde, so hätte es dies ganz anders und deutlicher ausdrücken müssen. Für eine solche Auslegung des Gesetzes geben auch die Gesetzesmaterialien (bei *Doctré, Législation* Bd. 13 S. 8 flg.) keinen Anhalt.

Die Bestimmung des Art. 1384 Abs. 1, soweit er von der Haftung für Schaden durch Sachen handelt, kann teils dahin aufgefaßt werden, das Gesetz habe auch ausdrücklich aussprechen wollen, es hafte derjenige, welcher eine Sache in Verwahr habe, dann, wenn eine *faute, négligence* oder *imprudence* vorliege, vermöge des Grundsatzes der Artt. 1382, 1383 nicht bloß für den unmittelbar durch eine menschliche Handlung, sondern auch für den unmittelbar durch eine Sache hervorgerufenen Schaden, teils kann sie als eine Bestimmung betrachtet werden, die, sofern sie noch etwas Weiteres besagen wollte, erst durch die folgenden Artt. 1385, 1386 ihren konkreten Inhalt finden sollte. Jedenfalls aber stellt das Gesetz in Art. 1384 Abs. 1 nicht ganz allgemein den Grundsatz auf, daß bei Beschädigung durch Sachen derjenige, welcher sie in Verwahr hat, für den Schaden hafte, sofern er nicht seine Schuldllosigkeit beweise.“